

**Der Landrat**

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Stadt Wermelskirchen  
Der Bürgermeister  
Planungsamt  
Herr Röthling  
Telegrafienstraße 29-33  
42929 Wermelskirchen

*Dienststelle:* Amt 67 Planung und Landschafts-  
schutz, Block B, 4..Etage  
*Öffnungszeiten:* Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung  
*Buslinien:* 227, 400  
Haltestelle Kreishaus  
*Bearbeiter/in:* Fr. Filz  
Mo. - Fr., 7:30 - 12:00 Uhr  
*Telefon:* 02202 / 13 2377  
*Telefax:* 02202 / 13 104020  
*E-Mail:* Bauleitplanung@rbk-online.de  
*Unser Zeichen:*  
*Datum:* 27.03.2018

**Stadt Wermelskirchen, 40. Änderung FNP "Autobahn" hier: TöB 30.03.2018**

Sehr geehrte(r) Herr Röthling,  
anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu obiger Maßnahme.

**Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:**

Eingriffsbeschreibung:

Die Änderung umfasst den Wechsel der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“. Mit der Darstellung „Gewerbliche Baufläche“ verbunden sind großflächige Gebäude und Versiegelungsflächen und daraus folgend aufgrund der hängigen, bewegten Topographie auch erhebliche Erdbewegungen und größere Böschungsflächen.

Konfliktfelder mit den Belangen des Landschaftsschutzes in dem 3,51 ha großen Änderungsbereich sind die schwierige Topographie im südlichen Bereich, die erhebliche Veränderungen der Geländegestalt erforderlich macht, der dort entlanglaufende Ostringhauser Bach und die Lage im Landschaftsschutzgebiet. Diese Konfliktfelder werden jedoch bereits weitgehend durch die Reduzierung auf die Wasserschutzzone II gelöst. Von Bedeutung ist vor allem der Schutz des Ostringhauser Baches.

Die Fläche ist unter der Kennung WK\_002 Bestandteil des Gewerbeflächenkonzeptes 2012/13 des Rheinisch-Bergischen Kreises, welches noch nicht abgeschlossen ist. Die Konflikte sind dort als gering und planerisch lösbar beurteilt worden.

Betroffene Belange, Eingriffsbewertung und Bedenken:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die mit der Flächennutzungsplan-Änderung vorbereiteten großflächigen Überbauungen/Versiegelungen

und Geländemodellierungen durch die Planung betroffen. Aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn, Zubringer und Landesstraße kann auf der Grundlage der Vorabstimmungen der Planung zugestimmt werden. Bedenken werden daher nicht geltend gemacht.

Die untere Naturschutzbehörde bringt jedoch folgende Hinweise und Anregungen in das Verfahren ein:

#### Hinweise und Anregungen:

- Zur fachgerechten Planung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird für das weitere Verfahren die Aufstellung eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages angeregt.
- Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes sollten möglichst im Einzugsgebiet des Sengbaches und funktionsgerecht als Maßnahmen zur Aufwertung von Grünland geplant werden.

#### **Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes:**

Die Stellungnahme aus Sicht des Artenschutzes zum zugehörigen B-Planverfahren Nr. 86 gilt hier gleichermaßen.

#### **Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:**

Zu der v. g. Maßnahme der Stadt Wermelskirchen werden in wasserwirtschaftlicher, bodenschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht und zu den Belangen der Umweltvorsorge folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen:

#### Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken. Die siedlungswirtschaftliche Abwasserbeseitigung wurde mit dem Konzept des Ingenieurbüros ISAPLAN Ingenieure GmbH, Januar 2018, abgestimmt.

Das Konzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Dachflächen über Mulden und das Niederschlagswasser von Verkehrsflächen mit geringem Verschmutzungspotential (leicht verschmutzt) über Versickerungspflaster zu versickern. Das Niederschlagswasser behandlungsbedürftiger Verkehrsflächen (öffentliche Parkierungsplätze, Anlieferungsverkehr mit LKW) wird über ein Regenklärbecken ohne Dauerstau mit Lamellenabscheider behandelt und überlaufendes, behandeltes Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken versickert.

Gegen dieses Konzept und die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

#### Wasserschutzgebiet

Der Änderungsbereich des FNP befindet sich räumlich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes der Sengbachtalsperre. Es gelten die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Sengbachtalsperre der Stadtwerke Solingen“ aufgeführten Genehmigungspflichten, Verbote und Duldungspflichten.

Gemäß Anlage 1 der Verordnung ist Darstellen von Bauflächen in einem Flächennutzungsplan genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag ist frühzeitig bei meiner Unteren Umweltschutzbehörde zu stellen (vgl. § 4 der Verordnung).

#### Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o. g. Thematik keine Bedenken.

Grundwasserbewirtschaftung

Zur 40. Änderung FNP "Autobahohr" bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz / Altlasten

Zu o. g. Thematik bestehen an dieser Sicht keine Bedenken.

**Die Stellungnahme aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr:**

- nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Filz